



## Inhalt



### Wir beim ABB e.V.

ABB e.V. bei Facebook

Seite 1

Erlebnisfreizeiten 2016

Seite 1



### Rechtsecke

Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Seite 2-10

Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Seite 10-13

Tabelle über die rechtlichen Regelungen zur Zahlung von Blinden- und Landespflegegeldern in den einzelnen Bundesländern

Seite 13-16



### Dies & Das = Anlagen

Katalog Spaß am Lesen Verlag – Lesen für Alle in einfacher Sprache

Berliner Behindertenzeitung



## ABB e.V. bei Facebook



Ab sofort ist unser Verband auch in sozialen Medien vertreten.

Anfang November ist die Facebookpräsenz des ABB e.V. für die Öffentlichkeit sichtbar. Dort werden wir regelmäßig in kurzen Beiträgen informieren und aktuelle Veranstaltungen ankündigen.

Wir erhoffen uns, auf diesem Wege zeitgemäß auch jüngere Nutzer/innen zu erreichen und die Arbeit unseres Verbandes bekannt zu machen.

Facebook hat in Deutschland aktuell 28 Millionen Nutzer. Viele von Ihnen nutzen das Angebot täglich und sehr häufig ausschließlich über mobile Geräte.

Über die ersten Erfahrungen werden wir hoffentlich bald berichten können.



## Erlebnisfreizeiten 2016



Die Erlebnisfreizeiten werden im kommenden Jahr zu folgenden Terminen in der EJB Werbellinsee stattfinden:

Erster Durchgang (Team Uta & Tom) vom 31.07.2016 bis 13.08.2016

Zweiter Durchgang (Team Ann & Kristina) vom 14.08.2016 bis 27.08.2016.

Ab sofort kann das Antragsformular auf der Internetseite unseres Verbandes unter

<http://www.abbev.de/cms-erlebnisfreizeiten/antrag/>

als Datei im pdf-Format eingesehen und ausgedruckt werden.



## Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Der ABB e.V. hat im Juli 2015 im Rahmen der Verbändeanhörung zur beabsichtigten Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung Stellung genommen.

Zwischenzeitlich haben uns von ganz verschiedenen Stellen Anfragen erreicht, in denen wir um die Übersendung unserer Stellungnahme gebeten wurden. Auslöser hierfür ist sicherlich der Redebeitrag des Behindertenbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark Herr Udo Zeller auf der *6. Behindertenpolitischen Konferenz des Landesbehindertenbeirates des Landes Brandenburg* am 01.10.2015 in Potsdam-Hermannswerder.

Seine Ausführungen basierten auf der Stellungnahme unseres Verbandes und sind von Herrn Zeller mit großem Engagement und mit großer Sachkunde vorgetragen worden. Bereits unmittelbar im Anschluss war das Interesse an weiteren Einzelheiten groß. Dies ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass es nicht immer einfach ist, Gesetzesänderungen einzuordnen und deren Tragweite vorab zu ermessen.

Wir möchten daher die Auffassung des ABB e.V. zur geplanten Änderung der Brandenburgischen Bauordnung etwas ausführlicher darstellen und hoffen, damit die zahlreichen Wünsche befriedigen zu können.

Die recht umfangreichen Unterlagen zur beabsichtigten Änderung der Bauordnung können auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.130829.de>

im dort rechts zu findenden Kasten BbgBO-Novelle abgerufen werden.

Zum Verständnis der Thematik ist es leider erforderlich, die trockene Rechtslage und die geplanten Änderungen im Bereich des barrierefreien Bauens etwas umfangreicher darzustellen.

### 1. derzeitige Rechtslage

Die aktuell geltende Bauordnung enthält folgend gesetzliche Regelung zum barrierefreien Bauen:

#### § 45 Barrierefreies Bauen

(1) In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein. In Gebäuden mit Aufzügen und mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein.

- (2) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, müssen barrierefrei sein.
- (3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.
- (4) Gebäude, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit einer ausreichenden Zahl, mindestens jedoch mit einer Toilette für Benutzer von Rollstühlen ausgestattet sein.
- (5) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.
- (6) Lassen sich die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unzumutbaren Mehrkosten verwirklichen, so kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die Anforderungen auf einen Teil der baulichen Anlage beschränkt werden, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet bleibt. Im Fall des Absatzes 1 muss die Zugänglichkeit der Wohnungen für die Benutzer von Rollstühlen gewährleistet bleiben. § 60 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

**Wenn im Text des Gesetzes von „barrierefrei zugänglich“ die Rede ist, dann wirft das die Frage auf, wie diese Barrierefreiheit tatsächlich aussehen muss. Da es DIN-Normen zum barrierefreien Bauen gibt, wird der geneigte Leser annehmen, wegen der Details würden die einschlägigen DIN-Normen gelten.**

**Aktuell sind das die**

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen –  
Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude;

DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen –  
Teil 2 Wohnungen

DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen –  
Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

**Die Annahme ist allerdings falsch. DIN-Normen sind keine Gesetze und gelten deshalb auch nicht automatisch wie Gesetze. Es bedarf vielmehr eines weiteren Zwischenschritts, um DIN-Normen wie Gesetze wirken zu lassen.**

**Für den Bereich des Bauens geschieht das durch so genannte Technische Baubestimmungen. Nach der geltenden Bauordnung darf die oberste Bauaufsichtsbehörde Regeln der Technik durch Bekanntmachung im Amtsblatt als Technische Baubestimmungen einführen. In der Bauordnung heißt es dann in § 3 lapidar:**

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

Kurz gesagt gelten daher nur solche DIN-Vorschriften als verbindlich, die als Technische Baubestimmungen von der Behörde eingeführt sind. Die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen ist viele Seiten lang – aktuell gilt die Fassung vom 28.09.2015.

Die DIN 18040-1 und 18040-2 sind in dieser Liste aufgeführt. Sie sind also im Land Brandenburg Technische Baubestimmungen. Allerdings hat die oberste Bauaufsichtsbehörde nicht jeweils die gesamte DIN-Norm zur Technischen Baubestimmung erklärt, sondern einzelne Teile dieser Vorschriften ausdrücklich ausgenommen und diese ausgenommenen Abschnitte haben es in sich.

So finden sich im Abschnitt 4.3.7 der DIN 18040-1 detaillierte Vorgaben, wie Rampen zu bauen sind. Die Neigung darf höchstens 6 % betragen, eine Querneigung ist unzulässig, am Beginn und Ende sind Bewegungsflächen vorzusehen, bei längeren Rampen sind Zwischenpodeste vorzusehen usw. usw.

Genau dieser Abschnitt der Norm ist – neben anderen Passagen - im Land Brandenburg aber nicht als Technische Baubestimmung anerkannt. Wenn es also darum geht, dass ein barrierefrei zu errichtendes Gebäude mit einer Rampe gebaut werden soll, dann muss diese Rampe nicht den Vorgaben der DIN 18040-1 entsprechen, um die Vorgaben der Brandenburgischen Bauordnung zum barrierefreien Bauen zu erfüllen.

#### **Fazit 1:**

**Barrierefrei im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung ist nicht barrierefrei im Sinne der DIN-Normen zum barrierefreien Bauen.**

**Wir fordern die uneingeschränkte Geltung der DIN-Normen zum barrierefreien Bauen als Technische Baubestimmungen.**

Die Brandenburgische Bauordnung gestattet es, in einem konkreten Fall von den eigentlich verbindlichen Regelungen dieses Gesetzes abzuweichen. Konkret findet sich in § 60 der geltenden Bauordnung folgender Satz.

Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen...

Diese Vorgabe gilt nicht nur für das barrierefreie Bauen, sie gilt aber auch für das barrierefreie Bauen.

Ganz so einfach ist das mit den Abweichungen allerdings nicht. Sie sind nur zulässig, wenn das eigentliche Ziel nicht vollständig aufgegeben wird.

Betrachtet man die Vorschriften zum barrierefreien Bauen, dann wäre eine Abweichung eigentlich kaum denkbar. Der entsprechende Paragraph dient dazu, Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Gebäuden zu ermöglichen. Das ist das Schutzziel des § 45 BbgBO. Ließe man es zu, dass bei der Errichtung eines öffentlichen Gebäudes über die Genehmigung eine Abweichung völlig auf die

Barrierefreiheit verzichtet würde, dann widerspräche das dem eigentlichen Ziel des § 45 BbgBO. Juristisch wäre eine solche Abweichung kaum zu vertreten.

Um trotzdem eine rechtliche Möglichkeit zu schaffen, nicht barrierefrei bauen zu müssen, obwohl die eigentlich vorgeschrieben ist, hat das Land Brandenburg eine ganz speziell für die Barrierefreiheit geltende Hintertür in die Bauordnung aufgenommen. Sie findet sich in § 45 Abs. 6 BbgBO und lautet:

Lassen sich die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unzumutbaren Mehrkosten verwirklichen, so kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die Anforderungen auf einen Teil der baulichen Anlage beschränkt werden, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet bleibt.

Diese Vorschrift ist besonders wichtig, weil sie es einem Bauherren ermöglicht, sich aus rein finanziellen Erwägungen heraus von der Pflicht zum barrierefreien Bauen befreien zu lassen. Das halten wir schlicht für nicht mehr zeitgemäß.

Es gibt aus unserer Sicht keinen anderen Bereich des Bauens, in dem sich der Bauherr wegen reiner Kostenfragen von Pflichten entbinden lassen kann.

Rechtlich gibt es also mehrere Möglichkeiten, die eigentlich zwingenden Vorgaben der Bauordnung zum barrierefreien Bauen tatsächlich nicht einhalten zu müssen.

Von diesen Möglichkeiten wird viel zu häufig Gebrauch gemacht.

Nach einer Untersuchung des Bauministeriums des Landes Brandenburg sind ca. 15 % aller eigentlich barrierefrei zu errichtenden Gebäude tatsächlich im Ergebnis nicht barrierefrei gebaut worden.

In 10,5 % war dies nach Ansicht des Ministeriums durch die oben genannten Ausnahmenvorschriften gerechtfertigt. In den verbleibenden Fällen (4,5 %) gab es auch aus Sicht der obersten Bauordnungsbehörde keinen Grund, warum letztlich nicht barrierefrei gebaut worden ist.

Aus Sicht unseres Verbandes sind diese Zahlen nicht repräsentativ, weil im Zuge der Erhebung nur solche Vorgänge an das Ministerium weitergeleitet werden mussten, in denen vor Ort die Relevanz des Bauvorhabens in Bezug auf das barrierefreie Bauen erkannt worden war.

Unser Verband hat in Einzelfällen aber Akteneinsicht in Baugenehmigungsvorgänge genommen, in denen weder der Bauherr noch die Bauaufsichtsbehörde überhaupt daran gedacht hatten, die Barrierefreiheit zu prüfen. Im Extremfall betraf dies einen genehmigten Schulanbau, in dem Unterrichtsräume in einem neu gebauten und nicht barrierefrei zugänglichen Untergeschoss geplant und gebaut worden waren.

Tatsächlich dürfte die Zahl der Gebäude, die entgegen der Vorgaben der Bauordnung tatsächlich – mit oder ohne Genehmigung – nicht barrierefrei errichtet wurden, höher als 15 % liegen.

**Fazit:**

**Die Vorschriften zum barrierefreien Bauen werden in einer hohen Zahl von Fällen tatsächlich nicht umgesetzt. Jedes zehnte Gebäude wird mit amtlichen Segen nicht vollständig barrierefrei errichtet.**

**Die geschieht auch deshalb, weil die rechtlichen Möglichkeiten zur Genehmigung von Ausnahmen zu groß sind. Wir fordern, diese Möglichkeiten einzuschränken.**

## **2. die geplante neue Rechtslage**

Die Landesregierung beabsichtigt, eine umfassende Änderung der bestehenden Bauordnung. Sie betreffen auch die Vorschriften zum barrierefreien Bauen.

In einer Gesamtschau der beabsichtigten Änderung geht der ABB davon aus, dass mit der Novellierung eine Lockerung der bisher im Land Brandenburg geltend Standards zum barrierefreien Bauen betrieben werden soll.

Unsere Kritikpunkte im Detail:

- a) In der neuen Bauordnung soll es einen Katalog geben, in dem so genannten Sonderbauten aufgeführt werden (§ 2 Abs. 4 E-BbgBO 2015). Das ist nicht ungewöhnlich. Eine solche Regelung gibt es auch in der bereits geltenden Bauordnung.

Neu ist, dass diese Aufzählung der einzelnen Sonderbauten in der neuen Bauordnung sehr viel detaillierter ausfällt, als in der aktuell geltenden Regelung.

In der geplanten Auflistung von Sonderbauten finden sich in nennenswertem Umfang Gebäude, die unter dem Gesichtspunkt des barrierefreien Bauens und der gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung im Land Brandenburg von besonderem Interesse sind. Das sind beispielsweise:

- Gebäude zur Betreuung von Personen mit Behinderung, wenn deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist (§ 2 Abs. 4 Nr. 9 E-BbgBO 2015),
- sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime (§ 2 Abs. 4 Nr. 11 E-BbgBO 2015),
- Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche (§ 2 Abs. 4 Nr.8 E-BbgBO 2015),
- Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen (§ 2 Abs. 4 Nr. 12 E-BbgBO 2015),
- Schulen und Hochschulen (§ 2 Abs. 4 Nr. 13 E-BbgBO 2015),
- Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 2 Abs. 4 Nr. 16 E-BbgBO 2015)

Ein Teil dieser Gebäude – z.B. diejenigen die überwiegend von Kranken oder Menschen mit Behinderung genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen - fällt nach dem aktuellen Stand unter den § 45 Abs. 2 BbgBO mit dessen strikter Vorgabe der Barrierefreiheit.

Von der neuen Vorschrift zum barrierefreien Bauen – dem § 50 Abs. 2 E-BbgBO 2015 - werden sie hingegen nicht mehr erfasst. Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um Einrichtungen des Gesundheitswesens handelt.

Die Zuordnung von – aus Sicht von Menschen mit Behinderung sehr wichtigen - Gebäudetypen zu den Sonderbauten hat unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit erhebliche Bedeutung. Bezogen auf diese Sonderbauten soll die neue Bauordnung folgende Regelung enthalten:

§ 51 E-BbgBO 2015

- (1) An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf  
(...)  
16. die barrierefreie Nutzbarkeit,  
(...)

Nach der aktuell geltenden Bauordnung gibt es in Bezug auf Sonderbauten keine Möglichkeit von Erleichterungen in Bezug auf das barrierefreie Bauen. Im dazu geltenden § 44 Abs. 3 BbgBO werden Erleichterungen bezüglich des barrierefreien Errichtens von Sonderbauten nicht aufgeführt.

Es gibt deshalb aktuell keine rechtliche Möglichkeit, allein mit der Berufung auf die Einordnung als ein Sonderbau Abstriche bei der Barrierefreiheit zu machen. Nach der geplanten Änderung wäre dies anders.

Wir befürchten, dass durch die Zuordnung der oben stehenden Gebäude zu den Sonderbauten und die gleichzeitig in der neuen Regelung des § 51 Nr. 16 E-BbgBO 2015 enthaltene Möglichkeit, bei Sonderbauten Erleichterungen in Bezug auf das barrierefreie Bauen zu gestatten, zukünftig die oben genannten Gebäude flächendeckend nicht mehr barrierefrei errichtet werden müssen.

Dies stellt eine Absenkung der derzeitigen Standards zum barrierefreien Bauen im Land Brandenburg dar.

Eine Regelung, wonach zum Beispiel Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein müssen, gibt es nach der Novellierung nicht mehr.



- b) Die neuen Vorschriften zum barrierefreien Bauen finden sich im § 50 E-BbgBO 2015.

In § 50 Abs. 2 E-BbgBO heißt es unter anderem

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Im Vergleich zur Vorgängernorm ist der Regelungsgehalt auf öffentlich zugängliche Gebäude beschränkt.

Die bisher geltende Vorschrift des § 45 BbgBO geht weiter, indem sie in Abs. 2 auch nicht öffentlich zugängliche, aber für Menschen mit Behinderungen nutzbare oder ihrer Betreuung dienende Gebäude grundsätzlich dem Erfordernis der Barrierefreiheit unterwirft.

Darin sehen wir einen gravierenden Rückschritt. Hier steht aus unserer Sicht zu befürchten, dass bisher dafür geltenden Standards flächendeckend abgesenkt werden sollen.

- c) In § 2 Abs. 9 E-BbgBO 2015 wird zukünftig der Begriff der Barrierefreiheit definiert.

Dies geschieht mit folgender Formulierung:

*Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.*

Die Aufnahme einer solchen Definition in die Bauordnung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Unser Verband hält es aber für weitaus sinnvoller, eine solche Definition nicht in Form einer allgemeinen Umschreibung vorzunehmen, sondern vielmehr auf die entsprechenden DIN-Normen zum barrierefreien Bauen zu verweisen.

Barrierefrei ist, was nach den geltenden DIN-Vorschriften barrierefrei ist!

Eine solche Regelung schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Die oben genannte Definition lässt hingegen begrifflich weite Spielräume zu.

Was ist beispielsweise mit der Formulierung „ohne besondere Erschwernisse“ zu verstehen? Heißt das etwa, einfache Erschwernisse müsse der Betroffene dann schon mal hinnehmen?

- d) In § 39 Abs. 4 Satz 3 E-BbgBO 2015 soll die Erreichbarkeit eines Aufzuges von der öffentlichen Verkehrsfläche und allen Wohnungen aus für Menschen mit Behinderung geregelt werden.

Dazu wird auf den Begriff der „stufenlosen“ Erreichbarkeit abgestellt.

Dieser Begriff ist nicht zielführend, weil er eine barrierefreie Erreichbarkeit des Aufzuges nicht gewährleistet. Stufenlos wäre beispielsweise auch ein Zugang mit einer viel zu steilen Rampe.

Hinzu kommt, dass mit dem Begriff „stufenlos“ Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderung in keiner Weise erfasst wird.

Es wäre sinnvoll, statt „stufenlos“ den Begriff „barrierefrei“ in die Norm aufzunehmen. Weitere redaktionelle Änderungen würden damit nicht erforderlich.



## **Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Landespflegegeldgesetzes**

Über die beabsichtigte Erhöhung des Landespflegegeldes durch die Landesregierung hatten wir bereits im letzten Rundschreiben berichtet.

Unser Verband hat nun im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens die Möglichkeit erhalten, zu diesem Gesetzesvorhaben vor dem zuständigen Ausschuss des Landtages Stellung zu nehmen.

Deshalb nachfolgend unsere Kritik des geplanten Gesetzesvorhabens. Als Anlage zu dieser Stellungnahme haben wir eine Liste mit den aktuell in anderen Bundesländern geltenden Regelungen beigefügt.

1. Das Gesetzesvorhaben konzentriert sich auf die Erhöhung der Zahlbeträge in zwei zeitlichen Stufen. Das greift aus Sicht unseres Verbandes zu kurz.

Die dringend notwendige, längst überfällige und ausdrücklich zu begrüßende Erhöhung der Zahlbeträge sollte zum Anlass genommen werden, die Vorschriften des Landespflegegeldgesetzes einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

Ein Blick auf die vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer ist dabei hilfreich, kann aber nur in begrenztem Umfang Maßstab für eine eigenständige Regelung im Land Brandenburg sein.

Es gibt keinen einheitlichen Maßstab, an der die Modalitäten eines Landespflegegeldes zu messen wären. Landesgesetze anderer Bundesländer regeln sowohl

- den Kreis der Anspruchsberechtigten,
- die Höhe der Leistung,

- die Anrechnung anderer Leistungen  
völlig unterschiedlich.

Ein Gehörlosengeld gibt es außer in Brandenburg nur in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Berlin.

Die Altersgrenze für die Staffelung des Blindengeldes liegt meist bei der Vollendung des 18. Lebensjahres in Niedersachsen aber z.B. bei der Vollendung des 25. Lebensjahres, in Sachsen bei der Vollendung des 14. Lebensjahres.

Aus Sicht unseres Verbandes sind keine nachvollziehbaren, rationalen Gründe erkennbar, warum ein 16-jährigen blinder Mensch zum Ausgleich seines Handycaps nur 159,20 EUR beanspruchen kann – die Hälfte des Volljährigensatzes.

Eine derartige Regelung findet sich im aktuellen Gesetz und soll dort unverändert Bestand haben.

Während häufig für die noch nicht Volljährigen die Hälfte des Erwachsenensatzes gezahlt wird, beträgt der Unterschied in Niedersachsen 20,00 EUR.

In manchen Bundesländern gibt es eine solche Altersabstufung für blinde Menschen gar nicht z.B. in Berlin und Hamburg.

Hochgradig Sehbehinderte, die nicht blind sind, erhalten in mehreren Bundesländern Pflegegeld – in Brandenburg nicht.

Körperbehinderte haben nur in drei Bundesländer entsprechende Ansprüche (Bremen, Sachsen – nur für schwerstbehinderte Kinder- und Brandenburg).

Der Blick auf die Regelungen anderer Bundesländer ist vor diesem Hintergrund nur begrenzt hilfreich.

## 2. Die Erhöhung der Zahlbeträge fällt zu niedrig aus.

Seit 1995 wird Landespflegegeld für blinde Volljährige in Höhe von 266,00 EUR monatlich gezahlt. Inflationsbereinigt entsprach dies im Jahr 2015 einer Summe von nur noch 197,17 EUR.

Nach der jetzt geplanten ersten Stufe der Erhöhung des Landespflegegeldes wird das Land Brandenburg noch immer zu den Bundesländern gehören, in denen die geringsten Landespflege- bzw. Blindengelder gezahlt werden.

Nur Thüringen und Schleswig-Holstein zahlt weniger. Diese Bundesländer haben ihre Zahlbeträge aber zuletzt 2010 (Thüringen) bzw. 1997 (Schleswig-Holstein) festgesetzt.

Nach oben ist im Vergleich mit anderen Bundesländern noch hinreichend Platz. Nordrhein-Westfalen zahlt aktuell mehr als 600,00 EUR Blindengeld monatlich, in Bayern, Hessen und Berlin sind es mehr als 500,00 EUR. Mecklenburg-Vorpommern gewährt monatlich 430,00 EUR.

## 3. Die Erfahrung zeigt, dass mit einer regelmäßigen Anpassung der Höhe des Landespflegegeldes nicht zu rechnen ist.

Vor diesem Grunde wäre es sinnvoll, eine Dynamisierung des Landespflegegeldes in das Gesetz aufzunehmen.

Solche Vorschriften finden sich in den entsprechenden Gesetzen der Länder Hamburg, Bayern und Hessen. In Hamburg erfolgt eine Dynamisierung jeweils in Anlehnung an die Entwicklung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

In Bayern ist die entsprechende Leistung des Landes an die Entwicklung der Blindenhilfe nach dem SGB XII gekoppelt. Wird diese Sozialhilfeleistung vom Bund erhöht, steigt automatisch auch das Blindengeld.

Möglich wäre auch, die Entwicklung des Landespflegegeldes im Land Brandenburg an die allgemeine Einkommensentwicklung zu koppeln. Eine solche Regelung ist praktisch leicht handhabbar, weil nach der derzeitigen Gesetzeslage beispielsweise die Erhöhung der Abgeordnetenbezüge an diesen Index gebunden ist.

4. Das Landespflegegeldgesetz enthält in § 5 Abs. 1 eine allgemeine Anrechnungsklausel. Danach werden gleichartige Leistungen grundsätzlich und voll auf das Pflegegeld angerechnet.

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Landespflegegeldgesetzes sind vielfältige neue Geld- und Sachleistungen von den jeweiligen Gesetzgebern auf Bundes- und Landesebene eingeführt worden.

Für gehörlose Menschen existieren verschiedene Regelungen, die ihnen die kostenfreie Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern im Kontakt mit Bundes- oder Landesbehörden, Kindertagesstätte und Schulen ermöglichen.

Es muss im Vollzug des Landespflegegeldes ausgeschlossen werden, dass diese Leistungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten als gleichartige Leistungen auf das Gehörlosengeld des Landes angerechnet werden. Bisher geschieht dies nach Kenntnis unseres Verbandes nicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Anrechnung solcher Leistungen auf das Gehörlosengeld eindeutig ausgeschlossen werden.

Dies kann durch eine Klarstellung im Gesetz erfolgen oder durch eine Vorschrift auf Verwaltungsebene.

5. Alle Landesgesetze sehen eine Anrechnung von Pflegeleistungen auf das bezogene Landespflege- bzw. Blindengeld vor.

Anrechnungssätze und der Kreis der Personen, bei denen angerechnet wird, sind dabei sehr unterschiedlich. Die Prozentsätze mit denen die Anrechnung erfolgt, sind häufig nach der Pflegestufe des Betroffenen abgestuft.

In Sachsen wird bei blinden Menschen die von der Pflegekasse bezogene Leistung in der Pflegestufe 1 beispielsweise 50 %, in der Pflegestufe II mit 33,3 % und in der Pflegestufe III mit 25 % angerechnet.

Es stellt sich aus Sicht unseres Verbandes allerdings die grundsätzliche Frage, mit welcher inhaltlichen Berechtigung diese Anrechnung überhaupt stattfindet.

Das Blindengeld und das Gehörlosengeld sind echte Nachteilsausgleiche und haben nichts mit der Pflege im Sinne des SGB XI zu tun. Das Pflegegeld nach dem SGB XI deckt einen Bedarf in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität ab. Blindheit oder Gehörlosigkeit spielt hier meist keine Rolle.

Warum wird einem blinden Menschen das Blindengeld – gezahlt zum Ausgleich der Folgen der Blindheit – gekürzt, weil er sich gleichzeitig wegen einer halbseitigen Spastik nicht waschen kann und deshalb neben dem Blindengeld auch Pflegegeld von der Pflegekasse bezieht? Hier wird etwas verrechnet und angerechnet, was inhaltlich völlig verschiedene Bedarfe betrifft.

Unbeschadet davon sollte im Zuge der aktuellen Änderung des Landespflegegeldgesetzes der hohe Anrechnungssatz von 70 % gesenkt werden. Beziehen blinde Menschen zusätzlich Leistungen von ihrer Pflegekasse, werden diese mit 70 % auf das Blindengeld angerechnet. Dieser Satz ist im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hoch.

Denkbar wäre eine Anrechnung, wie sie im Bereich der Blindenhilfe als Leistung der Sozialhilfe im SGB XII zur Anrechnung von Pflegeleistungen der Pflegekasse festgeschrieben ist (70 % bei Pflegestufe I; 50% bei den Pflegestufen II und III, höchstens aber bis zur Hälfte der vollen Blindenhilfe).

Bundesland	Rechtsgrundlage	Leistungen		Anrechnung SGB XI
Mecklenburg- Vorpommern	Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz - LBlGG M-V) vom 12. März 2009	blinde Menschen < 18 Jahre	430,00 EUR 273,05 EUR	PflSt 1 = 50 % PflSt 2 = 33,3 % PflSt 3 = 25 %
		hochgradig Sehbehinderte	107,50 EUR 68,26 EUR	
Brandenburg (neu)	Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose (Landespflegegeldgesetz - LPfGG)	Körperbehinderte	177,60 EUR	Blinde 70 % sonst voll
		blinde Menschen	319,20 EUR 159,20 EUR	
		Gehörlose	98,40 EUR	
Sachsen	Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001	blinde Menschen < 14 Jahre	333,00 EUR 249,75 EUR	Blinde PflSt 1 = 50 % PflSt 2 = 33,3 % PflSt 3 = 25 % sonst voll
		hochgradig Sehschwache	52,00 EUR	
		Gehörlose	103,00 EUR	
		schwerstbehinderte Kinder GdB 100 <18 Jahre	77,00 EUR	
Thüringen	Thüringer Gesetz über das Blindengeld (Thüringer Blindengeldgesetz - ThürBlGG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2010	blinde Menschen in Einrichtungen	270,00 EUR 61,50 EUR	häuslich, teilstationär, Kurzzeit PflSt 1 = 123,00 EUR PflSt 2 = 86,10 EUR PflSt 3 = 86,10 EUR
Bayern	Bayerisches Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995	blinde Menschen	(556,00 EUR) 85 % Blindenhilfe	Blinde PflSt 1 = 60 % PflSt 2 = 40 % PflSt 3 = 40 %
		taubblinde Menschen	(1112,00 EUR)	
Sachsen-Anhalt	Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-	blinde Menschen	320,00 EUR 250,00 EUR	Blinde PflSt 1 = 60 %

	Anhalt vom 19. Juni 1992*	Gehörlose/ hochgradig Sehbehinderte	41,00 EUR	PfSt 2 = 40 % PfSt 3 = 40 % sonst nicht
Baden-Württemberg	Gesetz über die Landesblindenhilfe (Blindenhilfegesetz - BliHG) Vom 8. Februar 1972	blinde Menschen	410,00 EUR 205,00 EUR	häuslich, teilstationär, Kurzzeit PfSt 1 = 60 % PfSt 2 = 40 % PfSt 3 = 40 % Minderjährige nur hälftig
Rheinland-Pfalz	Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) vom 28. März 1995	blinde Menschen	410,00 EUR 205,00 EUR (Bestandsschutz) 529,50 EUR	häuslich PfSt 1 = 60 % PfSt 2 = 40 % PfSt 3 = 40 %
Saarland	Gesetz Nr. 761 über die Gewährung einer Blindheitshilfe	blinde Menschen	438,00 EUR 293,00 EUR	häuslich PfSt 1 = 60 % PfSt 2 = 40 % PfSt 3 = 40 %
Hessen	Gesetz über das Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz – LbliGG)	blinde Menschen	(562,39 EUR) (326,97 EUR)	häuslich, teilstationär, Kurzzeit PfSt 1 = 60 % PfSt 2 = 40 % PfSt 3 = 40 % Minderjährige nur hälftig hochgradig Sehbehinderte nur 30 % vom Anrechnungsbetrag
		hochgradig Sehbehinderte	(168,72 EUR) (98,09 EUR)	
Niedersachsen	Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993	blinde Menschen <= 25 Jahre > 25 Jahre	320,00 EUR 300,00 EUR	häuslich PfSt 1 = 130,00 EUR 135,00 EUR PfSt 2/3 = 170,00 EUR 165,00 EUR
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vom 25.11.1997	blinde Menschen	653,94 EUR 327,54 EUR	Blinde häuslich, Tages- und

		hochgradig Sehbehinderte	77,00 EUR	Nacht, Kurzzeit PflSt 1 = 70 % PflSt 2 = 35 % PflSt 3 = 35 % begrenzt auf 50 % Blindengeld keine Anrechnung bei Minderjährigen
		Gehörlose	77,00 EUR	
Schleswig-Holstein	Landesblindengeldgesetz - LBIGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997	blinde Menschen	300,00 EUR 200,00 EUR	häuslich PflSt 1/2/3 = 50 % Minderjährige 25 % BG Pflegegeld
		Taubblinde	400,00 EUR	
Bremen	Bremisches Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte (Landespflegegeldgesetz)	blinde Menschen/ hochgradig Sehbehinderte Schwerstbehinderte	385,00 EUR 192,50 EUR	100 %
Hamburg	Gesetz über die Gewährung von Blindengeld (Hamburgisches Blindengeldgesetz - HmbBlinGG) Vom 19. Februar 1971	blinde Menschen	453,00 EUR	häuslich PflSt 1 = 60 % BG Pflegegeld PflSt 2 = 40 % PflSt 3 = 40 % BG Pflegegeld II begrenzt auf 50 % Blindengeld
Berlin	Landespflegegeldgesetz (LPfGG) vom 17. Dezember 2003	Blinde Menschen	523,00 EUR	häuslich, teilstationär, Kurzzeit PflSt 1 = 60 % BG Pflegegeld PflSt 2 = 40 % PflSt 3 = 40 % BG Pflegegeld II
		hochgradig Sehbehinderte	130,00 EUR	
		Taubblinde	1189,00 EUR	
		Gehörlose	130,00 EUR	